

1. Zweck der Bedingungen

Dieses Reglement fasst die Bedingungen zusammen, die ein Versicherungsbroker erfüllen muss, um in die Swiss Insurance Brokers Association SIBA aufgenommen zu werden. Auch nach der Aufnahme muss ein Verbandsmitglied diese Bedingungen weiterhin erfüllen. Dies wird vom Verband periodisch überprüft.

2. Objektive Voraussetzungen

Mitglied des Verbandes kann jede Gesellschaft werden:

- a. die ihr Versicherungsbrokersgeschäft mit Sitz in der Schweiz betreibt;
- b. die im Handelsregister eingetragen ist;
- c. die das Versicherungsbrokersgeschäft ausschliesslich oder überwiegend betreibt;
- d. die im Register der Versicherungsvermittler der FINMA ausschliesslich als ungebunden eingetragen ist;
- e. die das Versicherungsbrokersgeschäft seit mindestens drei Jahren betreibt oder wenn die Inhaber oder wenigstens einer davon mindestens drei Jahre bei einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen Broker tätig waren.
- f. welche einen permanenten qualifizierten Betrieb mit mindestens drei Mitarbeitern, davon mindestens zwei Professionals gewährleistet; als Professionals gelten Personen mit:
 - o eidg. Fachausweis (Versicherungsfachmann/-frau oder Finanzplaner/-in),
 - o eidg. Diplom (Versicherungsexperte/-in oder Finanzplanungsexperte/-in),
 - o dipl. Finanzberater/-in IAF mit Modul Versicherung,
 - o dipl. Finanzplanungsexperte/-in NDS,
 - o Chartered Insurance Broker CIB,
 - o einer gleichwertigen nationalen oder internationalen Ausbildung;
- g. die ihre Einnahmen überwiegend aus Courtagen von Versicherern und Rückversicherern und/oder Honorar von Kunden bezieht;
- h. welche die übrigen Anforderungen gemäss dem Berufsbild des Verbandes erfüllt.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Subjektive Voraussetzungen

Für die vom Versicherungsbroker angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeitsbereiche müssen folgende subjektiven Voraussetzungen gegeben sein:

- a. Der Inhaber oder die Mehrheit der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsleitung oder des aktiv tätigen Verwaltungsrates müssen über einen guten Leumund verfügen, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben, einen Wohnsitz in der Schweiz haben und das Unternehmen aktiv leiten.
- b. Ausserdem muss er bzw. müssen sie über ausreichend Kenntnisse der schweizerischen Versicherungswirtschaft verfügen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an das Sekretariat des Verbandes zu richten.

Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen und kann die Aufnahme verweigern.

Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen ein Wiedererwägungsgesuch stellen.

An der Sitzung vom 7. Mai 2019 hat der SIBA-Vorstand Anpassungen und Änderungen vorgenommen und am gleichen Tag in Kraft gesetzt.